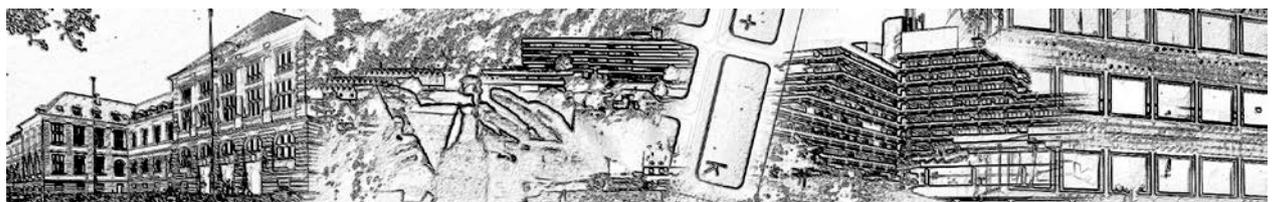


Fachhochschule Köln
Cologne University of Applied Sciences

Amtliche Mitteilung 35/2012

Ordnung der Fakultät für Angewandte Naturwissenschaften
der Fachhochschule Köln

vom 16. Oktober 2012



Herausgegeben am 21. November 2012

Ordnung
der Fakultät für Angewandte Naturwissenschaften
der Fachhochschule Köln
vom
16. Oktober 2012

Die Fakultät für Angewandte Naturwissenschaften gibt sich aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 26 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes über die Hochschulen im Lande Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW S. 474), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 31. Januar 2012 (GV.NRW. S. 90), die folgende Fakultätsordnung:

I. Grundlagen

§ 1
Allgemeines

(1) Die Fakultät für Angewandte Naturwissenschaften ist auf der Grundlage des § 3 Abs. 1 Nr. 2 des Fachhochschulausbaugesetzes vom 21. April 2009 (GV. NRW. S. 255) am Hochschulstandort Leverkusen der Fachhochschule Köln (Campus Leverkusen) errichtet worden. Sie konzentriert sich gemäß den fachlichen Schwerpunkten des Ausbaivorhabens auf das Angebot und die Entwicklung naturwissenschaftlicher Studiengänge, bei denen die Anwendungsorientierung im Vordergrund steht. Die Fakultät strebt eine Entwicklung in Richtung problembasierten, projektorganisierten und forschungsorientierten Lehrens und Lernen an. Die von der Fakultät angebotenen Studiengänge, -richtungen und -schwerpunkte werden in einer Anlage zu dieser Ordnung aufgelistet und regelmäßig aktualisiert.

(2) Urkunden der Fakultät werden durch die Dekanin oder den Dekan ausgefertigt. Die Ausfertigung der Prüfungszeugnisse wird von der jeweiligen Prüfungsordnung geregelt.

(3) In der Zusammensetzung aller Gremien, Ausschüsse und Kommissionen, die Angelegenheiten behandeln, die die Fakultät als Ganzes betreffen, soll ihre Angebotsvielfalt in Lehre, Forschung und Studium angemessen zum Ausdruck kommen.

II. Mitglieder und Angehörige

§ 2
Mitglieder und Angehörige

(1) Mitglieder der Fakultät sind das hauptberufliche Hochschulpersonal, das überwiegend in der Fakultät tätig ist, und die Studierenden, die für einen von der Fakultät angebotenen Studiengang eingeschrieben sind.

(2) Professorinnen und Professoren, wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und wissenschaftliche Mitarbeiter sowie Lehrkräfte für besondere Aufgaben können mit mehrheitlicher Zustimmung des Fakultätsrates der Fakultät für Angewandte Naturwissenschaften Mitglied in mehreren Fakultäten sein.

(3) Angehörige der Fakultät sind ihre im Ruhestand befindlichen Professorinnen und Professoren, Honorarprofessorinnen und -professoren, die nebenberuflich, vorübergehend oder gastweise an der Fakultät Tätigen sowie ihre wissenschaftlichen Hilfskräfte, soweit sie nicht bereits Mitglieder nach Absatz 1 sind. Angehörige sind auch die in Lehrveranstaltungen der Fakultät aufgenommenen Zweithörerinnen und Zweithörer sowie die Gasthörerinnen und Gasthörer.

(4) Die Zuordnung von Gastwissenschaftlerinnen und Gastwissenschaftlern zur Fakultät erfolgt durch das Dekanat.

§ 3

Rechte und Pflichten der Mitglieder und Angehörigen

Die Rechte und Pflichten der Mitglieder und Angehörigen der Fakultät bestimmen sich nach §§ 10 und 26 ff HG.

§ 4

Rechte der in den Ruhestand versetzten Professorinnen und Professoren

Die in den Ruhestand versetzten Professorinnen und Professoren haben das Recht, im Rahmen der gesetzlichen Aufgabenstellung mit Zustimmung des Dekanats die Einrichtungen der Fakultät zu nutzen.

III. Organe der Fakultät

Dekanatsverfassung

§ 5

Organe der Fakultät

Organe der Fakultät sind das Dekanat und der Fakultätsrat.

§ 6

Dekanat

(1) Das Dekanat besteht aus der Dekanin oder dem Dekan und drei weiteren Mitgliedern aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren nach § 11 Abs. 1. Satz 1 Nr. 1 HG.

(2) Die Dekanin oder der Dekan vertritt die Fakultät innerhalb der Hochschule. Eine Prodekanin oder ein Prodekan übernimmt die Aufgaben nach § 26 Abs. 2 Satz 5 HG (Studiendekanin oder Studiendekan/Studiendekane). Die Mitglieder des Dekanats werden vom Fakultätsrat mit der Mehrheit der Stimmen des Gremiums gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder des Dekanats beträgt vier Jahre; die Amtszeit des studentischen Mitglieds ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig. Das Nähere regelt die Wahlordnung.

(3) Das Dekanat leitet die Fakultät. Es stellt im Benehmen mit dem Fakultätsrat den Entwicklungsplan auf und ist insbesondere verantwortlich für die Durchführung der Evaluation nach § 7 HG, für die Vollständigkeit des Lehrangebotes und die Einhaltung der Lehrverpflichtung sowie für die Studien- und Prüfungsorganisation; es gibt die hierfür erforderlichen Weisungen. Das Dekanat entscheidet über den Einsatz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Fakultät und wirkt unbeschadet der Aufsichtsrechte des Präsidiums darauf hin, dass die Funktionsträgerinnen und Funktionsträger, die Gremien und Einrichtungen der Fakultät ihre Aufgaben wahrnehmen und die Mitglieder und Angehörigen der Fakultät ihre Pflicht erfüllen. Hält das Dekanat einen Beschluss eines Gremiums der Fakultät für rechtswidrig, so führt es eine nochmalige Beratung und Beschlussfassung herbei; das Verlangen nach nochmaliger Beratung und Beschlussfassung hat aufschiebende Wirkung. Wird keine Abhilfe geschaffen, so unterrichtet das Dekanat unverzüglich das Präsidium. Das Dekanat erstellt die Entwürfe der Studien- und Prüfungsordnungen. Es bereitet die Sitzung des Fakultätsrates vor und führt dessen Beschlüsse aus. Hinsichtlich der Ausführung von Beschlüssen des Fakultätsrates ist das Dekanat diesem gegenüber rechenschaftspflichtig. Dem Dekanat können durch Beschluss des Fakultätsrates weitere Aufgaben übertragen werden. Das Dekanat entscheidet mit Stimmenmehrheit; bei Gleichstand entscheidet die Stimme der Dekanin oder des Dekans. Beschlüsse des Dekanats können nicht gegen die Stimme der Dekanin oder des Dekans gefasst werden.

(4) Das Dekanat gibt den Vertreterinnen oder Vertretern der Gruppe der Studierenden im Fakultätsrat mindestens einmal im Semester Gelegenheit zur ausführlichen und umfassenden Information und zur Beratung in Angelegenheiten von Lehre, Studium und Fakultätsentwicklungsplänen.

§ 7 Fakultätsrat

(1) Dem Fakultätsrat obliegt die Beschlussfassung über die Angelegenheiten der Fakultät, für die nicht die Zuständigkeit der Dekanin oder des Dekans oder eine andere Zuständigkeit bestimmt ist. Er ist insoweit in allen Forschung und Lehre betreffenden Angelegenheiten, die für die Fakultät von grundlegender Bedeutung sind, und für die Beschlussfassung über die Fakultätsordnung und die sonstigen Ordnungen der Fakultät zuständig. Er nimmt die Berichte der Dekanin oder des Dekans entgegen und kann über die Angelegenheiten der Fakultät Auskunft verlangen.¹⁾

(2) Stimmberechtigte Mitglieder des Fakultätsrates sind fünf Professorinnen oder Professoren, eine wissenschaftliche Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter, eine weitere Mitarbeiterin oder ein weiterer Mitarbeiter und zwei Studierende. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre bis auf die Studierenden, deren Amtszeit ein Jahr beträgt.

(3) Nichtstimmberichtigte Mitglieder des Fakultätsrates sind die Mitglieder des Dekanats.

(4) Die Dekanin oder der Dekan führt den Vorsitz im Fakultätsrat.

(5) Die stimmberechtigten Mitglieder des Fakultätsrates werden von den Mitgliedern der Fakultät rechtzeitig vor Beginn der Amtsperiode nach näherer Bestimmung der Wahlordnung gewählt. Der Fakultätsrat tritt zur Wahl der Dekanin oder des Dekans und der Prodekanin oder des Prodekanen gemäß § 27 Abs. 4 HG zu seiner konstituierenden Sitzung zusammen, sobald seine stimmberechtigten Mitglieder in unmittelbarer Wahl gewählt sind. Im Übrigen treten sie ihr Amt zu Beginn des akademischen Jahres an.

(6) Bei der Beratung über Berufungsvorschläge sind alle Mitglieder der Gruppe der Professorinnen und Professoren, die Mitglieder der Fakultät sind, teilnahmeberechtigt.

(7) Für die Entscheidung bestimmter Angelegenheiten, die mehrere Fakultäten berühren und eine aufeinander abgestimmte Wahrnehmung erfordern, sollen die beteiligten Fakultätsräte gemeinsame Ausschüsse bilden.

(8) Vor der Beschlussfassung des Fakultätsrates über Angelegenheiten, die eine Betriebseinheit der Fakultät bzw. fachliche oder dienstliche Belange einer Professorin oder eines Professors berühren, ist der Leitung der betroffenen Einrichtung und den betroffenen Professorinnen oder Professoren Gelegenheit zu geben, an den Beratungen teilzunehmen. Bei der Behandlung von Fragen eines Faches, das im Fakultätsrat nicht durch eine Professorin oder einem Professor vertreten wird, ist mindestens einer Professorin oder einem Professor dieses Faches Gelegenheit zu geben, an den Beratungen teilzunehmen. Die Professorin oder der Professor des Faches kann nach Zustimmung durch den Fakultätsrat durch eine qualifizierte Vertretung (z.B. einen Lehrbeauftragten) vertreten werden.

IV. Kommissionen und beschließende Ausschüsse

§ 8 Kommissionen

(1) Der Fakultätsrat kann für Einzelfragen beratende Kommissionen bilden.

¹⁾ Anmerkung: Der Fakultätsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben; ein Muster hierzu enthält Anlage 1.

(2) Sofern die Dekanin oder der Dekan nicht den Vorsitz einer Kommission übernimmt, kann auf ihren oder seinen Vorschlag aus den ihr angehörenden Mitgliedern eine Vorsitzende oder ein Vorsitzender und eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter gewählt werden. Solange eine Vorsitzende oder ein Vorsitzender und eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter fehlen, werden die Kommissionen von der Dekanin oder dem Dekan einberufen und geleitet. Die oder der Vorsitzende bereitet die Sitzungen vor und führt die Geschäfte.

(3) Die oder der Vorsitzende berichtet dem Fakultätsrat über die Tätigkeit der Kommission.

§ 9

Qualitätsverbesserungskommission

(1) Die Fakultät richtet eine Qualitätsverbesserungskommission ein, welche die Fakultätsleitung im Hinblick auf geeignete Maßnahmen zur Verbesserung der Qualität der Lehre und der Studienbedingungen sowie hinsichtlich der Verwendung der Qualitätsverbesserungsmittel berät. Sie kann planerische Vorschläge zur zweckgemäßen Verwendung der Mittel erstellen. Die Fakultätsleitung ist angehalten, die Vorschläge der Qualitätsverbesserungskommission bei ihren Entscheidungen zu berücksichtigen. Die Qualitätsverbesserungskommission gibt ein Votum zu den Fortschrittsberichten nach § 3 Abs. 3 des Gesetzes zur Verbesserung der Qualität in Lehre und Studium an nordrhein-westfälischen Hochschulen vom 1. März 2011 (Studiumsqualitätsgesetz - GV. NRW. S. 165) ab.

(2) Die Qualitätsverbesserungskommission wird im Wege der Selbstbefassung tätig und berät über fakultätsspezifische Maßnahmen zur Verbesserung der Qualität in Lehre und Studium. Ihr gehören als stimmberechtigte Mitglieder an:

- fünf Studierende der Studiengänge der Fakultät,
- die Studiendekanin oder der Studiendekan,
- zwei Mitglieder aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren,
- eine wissenschaftliche Mitarbeiterin oder ein wissenschaftlicher Mitarbeiter.

(3) Die studentischen Mitglieder werden vom jeweiligen Fachschaftsrat benannt; die übrigen Mitglieder der Qualitätsverbesserungskommission werden von der Dekanin oder dem Dekan im Benehmen mit dem Fakultätsrat benannt. Den Vorsitz hat die Studiendekanin oder der Studiendekan. Die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder zwei Jahre.

§ 10

Studienreformkommission

(1) In Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach §§ 26 Abs. 2 und 64 Abs. 1 HG bildet die Fakultät für jeden von ihr angebotenen Studiengang eine ständige Studienreformkommission. Für verwandte Studiengänge kann eine gemeinsame Studienreformkommission gebildet werden. Die Studienreformkommission ist insbesondere für die Vorbereitung der Erstellung von Entwürfen von Prüfungs- und sonstigen studiengangbezogenen Ordnungen sowie zur Stellungnahme bei Einführung, Änderung oder Aufhebung von Studiengängen zuständig.¹⁾

(2) Den Vorsitz der Studienreformkommission übt die Studiendekanin oder der Studiendekan aus. Die weiteren Mitglieder der Studienreformkommission werden vom Fakultätsrat auf Vorschlag der jeweiligen Statusgruppe nach § 11 Abs. 1 HG aus dem Kreis der in diesem Studiengang tätigen Professorinnen und Professoren, wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie der in diesem Studiengang eingeschriebenen Studierenden gewählt.

¹⁾ Anmerkung: Da die Einführung, Änderung oder Aufhebung von Studiengängen neben dem Fakultätsentwicklungsplan grundsätzlich auch den Hochschulentwicklungsplan berührt, ist in solchen Angelegenheiten über den Fakultätsrat hinaus auch das Präsidium entscheidungsbefugt.

(3) Der Studienreformkommission gehören neben der oder dem Vorsitzenden drei Professorinnen oder Professoren, aus deren Gruppe die Kommission auch die Stellvertretende Vorsitzende oder den Stellvertretenden Vorsitzenden wählt, eine wissenschaftliche Mitarbeiterin oder ein wissenschaftlicher Mitarbeiter und drei Studierende an. Die Amtszeit der Mitglieder aus dem Kreis der Studierenden beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder zwei Jahre.

§ 11 Beschließende Ausschüsse

Der Fakultätsrat kann Ausschüsse bilden und auf sie jederzeit widerruflich Entscheidungsbefugnisse für bestimmte Aufgaben übertragen (beschließende Ausschüsse). § 8 Abs. 2 und 3 gilt entsprechend.

§ 12 Gleichstellungsbeauftragte der Fakultät

(1) Die weiblichen Mitglieder der Fakultät wählen aus dem Kreis der weiblichen Hochschulmitglieder, die nicht zwingend Mitglied der Fakultät sein müssen, die Gleichstellungsbeauftragte der Fakultät und eine Stellvertreterin für eine Amtszeit von vier Jahren. Wiederwahl ist zulässig. § 24 Abs. 1 Satz 6 HG gilt entsprechend.

(2) Alle Mitglieder der Fakultät können hierzu Wahlvorschläge bis eine Woche vor dem Wahltermin an die Fakultätsleitung einreichen.

(3) Die Wahl erfolgt in einer Wahlversammlung der weiblichen Mitglieder der Fakultät, zu der der Dekan oder die Dekanin mit einer Ladungsfrist von drei Wochen einlädt. Die Bekanntmachung zur Wahlversammlung durch Aushang genügt. Die Wahlversammlung wählt aus ihrer Mitte eine Wahlleiterin.

(4) Falls nur eine Kandidatin von den Fakultätsmitgliedern benannt wurde, ist die Wahl entbehrlich. Die Kandidatin gilt ohne Wahl als gewählt.

(5) Zur Gleichstellungsbeauftragten der Fakultät ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereint. Ansonsten gilt § 31 Abs. 6 der Wahlordnung der Fachhochschule Köln entsprechend.

V. Berufungen und Ernennungen

§ 13 Berufungsverfahren

(1) Das Verfahren zur Vorbereitung der Berufungsvorschläge einschließlich der Hinzuziehung auswärtiger Sachverständiger und der Beteiligung der Schwerbehindertenvertretung bestimmt sich gemäß § 38 HG sowie der Berufsordnungsordnung der Fachhochschule Köln.

§ 14 Verleihung der Bezeichnung "Honorarprofessorin" oder "Honorarprofessor"

(1) Der Fakultätsrat kann auf Vorschlag des Dekanats oder der Professorinnen und Professoren beschließen, solchen Persönlichkeiten die Bezeichnung "Honorarprofessorin" oder "Honorarprofessor" für ein bestimmtes Gebiet zu verleihen, die auf einem an der Hochschule vertretenen Fachgebiet hervorragende Leistungen in der beruflichen Praxis, bei der Anwendung oder Entwicklung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden oder hervorragende Leistungen in Forschung und

Lehre erbringen, die den Anforderungen für hauptberufliche Professorinnen und Professoren entsprechen.

(2) Die Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren haben das Recht, im Rahmen ihres Wissenschaftsgebietes eine Lehrtätigkeit an der Fakultät auszuüben.

VI. Wissenschaftliche Einrichtungen

§ 15 Betriebseinheiten

Soweit nicht Aufgaben in Lehre und Forschung zu erfüllen, sondern Dienstleistungen zur Aufgabenerfüllung einer oder mehrerer Fakultäten sicherzustellen sind, die in größerem Umfang die ständige Bereitstellung von Personal und Sachmitteln erfordern, können Betriebseinheiten gebildet werden, sofern nicht durch eine zentrale Betriebseinheit eine wirtschaftlichere und wirksamere Deckung eines fakultätsübergreifenden Dienstleistungsbedarfs erreicht werden kann.

§ 16 Kompetenzzentrum

Zur besseren Nutzung der vorhandenen personellen und sachlichen Mittel in fakultätsübergreifenden Aufgabenstellungen können mehrere Fakultäten gemeinsame Kompetenzzentren errichten. Hat die fakultätsübergreifende Kooperation Dienstleistungen zur Unterstützung der Aufgabenerfüllung zum Inhalt, gilt § 15 entsprechend.

VI. Schlussbestimmungen

§ 17 Änderung der Fakultätsordnung

Anträge zur Änderung der Fakultätsordnung können jederzeit von jedem Mitglied des Fakultätsrates gestellt werden. Der Fakultätsrat beschließt hierüber mit der Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Fakultätsordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Fachhochschule Köln in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fakultätsrats vom 16. Oktober 2012.

Leverkusen, den 16.10.2012

Die Dekanin der Fakultät
für Angewandte Naturwissenschaften

(Prof. Dr. Astrid Rehorek)

Anlage 1

Übersicht über die in der Fakultät für Angewandte Naturwissenschaften angebotenen Studiengänge, Studienrichtungen und Studienschwerpunkte:

Studiengang

Pharmazeutische Chemie
Pharmazeutische Chemie dual
Technische Chemie
Technische Chemie dual

Abschluss

Bachelor of Science
Bachelor of Science
Bachelor of Science
Bachelor of Science

Die Akkreditierung erfolgte gemäß dem Beschluss der Akkreditierungskommission am 22.11.2011 mit Auflagen und ist zeitlich befristet bis zum 30.09.2017.

Geschäftsordnung der Fakultät für Angewandte Naturwissenschaften

§1

Sitzungen des Fakultätsrates

- (1) Die Dekanin oder der Dekan beruft den Fakultätsrat schriftlich zu ordentlichen Sitzungen ein, wenn es die Geschäfte erfordern. In jedem Semester sollen während der Vorlesungszeiten mindestens drei ordentliche Sitzungen stattfinden. Während der vorlesungsfreien Zeit finden Sitzungen nur im Ausnahmefall statt. Die Einladungen werden von der Dekanin oder dem Dekan in einer Weise fakultätsöffentlich gemacht, die vom Fakultätsrat beschlossen wird.
- (2) In der Einladung sind die Gegenstände der Tagesordnung anzugeben. Die Einladung soll von der Dekanin oder dem Dekan mindestens sieben Werktage vor der Sitzung versandt werden.
- (3) In besonders dringenden Fällen kann die Dekanin oder der Dekan außerordentliche Sitzungen einberufen. Die Einladungsfrist kann unter diesen Umständen weniger als sieben Werktage betragen. Die Gründe der Verkürzung der Frist sind in das Protokoll der Sitzung aufzunehmen.
- (4) Beantragt mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Fakultätsrates schriftlich und unter Stellung eines zulässigen Sachantrages mit Begründung die Einberufung, so ist der Fakultätsrat unverzüglich unter Wahrung der Ladungsfrist zu einer ordentlichen Sitzung einzuberufen.
- (5) Die Kommissionsvorsitzenden nehmen an der öffentlichen Beratung der Tagesordnungspunkte teil, die ihre Kommission betreffen.
- (6) Ist ein Mitglied an der Teilnahme zur Sitzung verhindert, so hat es davon unverzüglich die Dekanin oder den Dekan und die zuständige Stellvertreterin oder den zuständigen Stellvertreter zu benachrichtigen.

§ 2

Tagesordnung und Beratung

- (1) Die Dekanin oder der Dekan stellt die Tagesordnung, gegliedert nach nichtöffentlicher und öffentlicher Sitzung, auf. Sie oder er hat Anträge zur Tagesordnung zu berücksichtigen, die bis zum 10. Werktag vor der Sitzung eingegangen sind. Anträge sind schriftlich zu stellen und müssen den Beratungsgegenstand bezeichnen.
- (2) Gegenstände, die nicht auf der Tagesordnung oder im Punkt "Verschiedenes" stehen, dürfen nur beraten werden, wenn die anwesenden Mitglieder des Fakultätsrates zustimmen.
- (3) Die Dekanin oder der Dekan erteilt den stimmberechtigten Mitgliedern oder den beratend Teilnehmenden in der Reihenfolge der Wortmeldungen das Wort. Sie oder er kann unter besonderen Umständen das Rederecht entziehen. Zur sachlichen Richtigstellung oder zur direkten Erwiderng erteilt die Dekanin oder der Dekan auch außerhalb der Reihenfolge das Wort.
- (4) Zur Geschäftsordnung muss das Wort außerhalb der Reihenfolge der Wortmeldungen erteilt werden. Ein Antrag auf Schluss der Debatte ist ein Geschäftsordnungsantrag. Gegen Geschäftsordnungsanträge ist eine Gegenrede möglich. Danach ist sofort abzustimmen. Wird dem Antrag auf Schluss der Debatte stattgegeben, so kann eine weitere Wortmeldung zu diesem Verhandlungspunkt nicht zugelassen werden.

§ 3

Antragsrecht und Sondervotum

(1) Antragsrecht haben alle Mitglieder des Fakultätsrates, die Kommissionsvorsitzenden in Angelegenheiten ihrer Kommissionen und die nach § 7 Abs. 8 Fakultätsordnung Geladenen in den sie betreffenden Angelegenheiten.

(2) Jedes überstimmte Mitglied kann seinen abweichenden Standpunkt in einem schriftlichen Sondervotum darlegen. Das Sondervotum ist als Anlage zum Protokoll aufzunehmen. Beschlüssen, die anderen Stellen vorzulegen sind, ist das Sondervotum beizufügen. Das Sondervotum muss in der Sitzung angemeldet, in seinem wesentlichen Inhalt vorgetragen und binnen 14 Tagen bei der Dekanin oder dem Dekan eingereicht werden. Der Fakultätsrat kann beschließen, dass ein Beschluss an andere Stellen erst weitergeleitet wird, nachdem ihm Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem Sondervotum gegeben worden ist.

§ 4

Protokollführung

(1) Über die Sitzungen des Fakultätsrates wird ein Ergebnisprotokoll geführt. Das Protokoll ist in der nächsten Sitzung des Fakultätsrates zur Genehmigung vorzulegen und vom Protokollführer und der Dekanin oder dem Dekan abzuzeichnen. Das genehmigte Protokoll über die nichtöffentlichen und öffentlichen Sitzungen wird an alle Mitglieder des Fakultätsrates versandt. Das genehmigte Protokoll über die öffentlichen Sitzungen wird darüber hinaus allen Mitgliedern der Fakultät bekannt gegeben.

(2) Die Protokollführerin oder der Protokollführer wird vom Fakultätsrat auf Vorschlag der Dekanin oder des Dekans gewählt. Sie oder er muss nicht Mitglied des Fakultätsrates sein. Ihre oder seine Amtszeit endet mit der konstituierenden Sitzung des neugewählten Fakultätsrates.

(3) Jedes Mitglied des Fakultätsrates ist berechtigt, zu Protokoll zu geben, wie es bei einer Beschlussfassung abgestimmt hat. Jedes Mitglied kann auch verlangen, dass seine von einem Beschluss abweichende Meinung in das Protokoll aufgenommen wird. Der ausformulierte Text muss dem Protokollführer spätestens am Tag nach der Sitzung vorliegen.